

**Zeitschrift:** Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart  
**Herausgeber:** Stadtarchiv Sursee  
**Band:** 8 (2011)

**Artikel:** Wile bei Sursee : zur älteren Geschichte der Vorstadt  
**Autor:** Glauser, Fritz  
**Kapitel:** 3: Spuren adeliger Herrschaft in Wile  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055030>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Spuren adeliger Herrschaft in Wile

Die ältesten Nachrichten über die klösterlichen Stützpunkte in der Vorstadt bei Sursee sind uns fast nur deshalb bekannt, weil die geistlichen Archive die Erinnerung an sie aus dem Mittelalter in unsere Zeit getragen haben. Diese Überlieferung begann um einiges früher zu fliessen als jene kleiner Städte und erst recht als jene von Märkten, Flecken, Twingen sowie andern halbstädtischen und dörflichen Siedlungen. In den folgenden Ausführungen tritt nun vermehrt das Stadtarchiv selbst mit seinen Urkunden und Akten in den Vordergrund. Diese weisen nicht mehr auf die Bauten und Liegenschaften kirchlichen Charakters hin, sondern auf solche von adeligen Herrschaften und in wachsendem Masse auch der städtischen Bürgerschaft. Dabei dürfen wir nicht nur ansehnliche Herrschaftskomplexe erwarten, sondern auch einzelne Höfe, Güter und Rechte wie die Hofstatt, die Vogtei oder das Mannlehen. Solche gab es bereits zu den Zeiten der kyburgischen und der habsburgischen Herrschaft. Luzern erhob nach 1415 all jene Herrschaften und Lehen zu Mannlehen, die vor der Eroberung des Aargaus in österreichischem Besitz gelegen hatten.

#### 3.1 Ein Pfandpaket mit Hofstattzinsen und Vogtei

Von der Existenz dieser sicher nicht neuen Vogtei haben wir nur Kenntnis, weil Herzog Leopold I. die Abgabe im Umfang einer Mark Silber verpfändet. Den Hof, auf dem die Vogtei lastete, kennen wir aber nicht. Am 2. Mai 1310 versetzte er den Freiherren und Brüdern Walter, Marquard und Heimo von Hasenburg, den Gründern und Stadtherren von Willisau, vierzig Mark Silber Zofinger Gewichts, für welche die jährlich anfallenden siebeneinhalb Pfund Pfennige von den Hofstattzinsen in der Stadt Sursee sowie eine Mark Silber eingesetzt wurden, die von der Vogtei auf dem *hove vor der stat* dem Stadtherrn geschuldet waren.<sup>324</sup> Dafür hatten die Hasenburger im Solde der Habsburger in ennetbirgischen Landen mit zwei Pferden und zwei Schützen Kriegsdienst zu leisten. Die Summe wurde vom Schultheissen von Sursee als Amtmann Österreichs eingezogen und abgeliefert.<sup>325</sup> Die

<sup>314</sup> SAS\_A\_001.AA 94.

<sup>315</sup> StALU, COD 5115, fol. 128r. Ruegger Amlehn wurde 1453 im Michelsamt besteuert, wurde aber auch im Verzeichnis der Stadt Sursee erwähnt.

<sup>316</sup> SAS\_D\_001.DB 10.01, St. Jörgenstürrodel 1489, fol. 3v. Hier und für folgende Jahre wird Konrad Amlehn als in der Vorstadt wohnhaft erwähnt, vermutlich als Sohn von Ruegger Amlehn.

<sup>317</sup> StAAG, AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 5v.

<sup>318</sup> SAS\_D\_001.DB 10.01, St. Jörgenstürrodel 1489, fol. 3v. Damals lebte eine Grossfamilie im Haus, nämlich seine Frau, sein Bruder mit Frau und sein Schwager und des *wip*. 1495 wohnte sie wie erwartet in der [überbauten] Haushofstatt: SAS\_A\_001.AC1, Hofstättenrodel 1495, fol. 2v. Gleichzeitig war er Pächter von Huntzingers Scheune und von dessen Speicher. Ebenda. Huntzinger und Amlehn dürften Nachbarn gewesen sein.

<sup>319</sup> SAS\_A\_001.AC1, Mannschaftsrodel 1499, fol. 1r/v.

<sup>320</sup> StALU, URK 201/2935, Blatt 10v. 1522 sass Hans Amlehn auf dem Hof Grüt: KU 598, fol. 86r. - Eine Verwandtschaft mit den Amlehn in Luzern, einem Rats- und Schultheissengeschlecht des 16. Jahrhunderts, ist nicht auszuschliessen. Eine Andeutung besonderer Beziehungen könnte in Folgendem liegen: SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1544/45, 6v. *Item 8th umb ein pfenster dem seckelmeister Stefan Amleen zu Lucern.*

<sup>321</sup> Zum folgenden StALU, URK 201/2935, Blatt 10v.

<sup>322</sup> Nachweisbar als Beisässe. SAS\_A\_001.AC1, Gutjahrrodel 1586, fol. 5v.

<sup>323</sup> StALU, AKT 115/212.

<sup>324</sup> Quellenwerk 1/2, Nr. 543. Bickel, Willisau, S. 407, S. 409, S. 539. Das nur etwa 3 Jahre vorher aufgenommene Habsburgische Urbar 1, S. 177; Das Habsburgische Urbar 2, S. 611f., nennt zwar den Hofstattzins, nicht aber den Hof vor der Stadt. Da dieser Hof (doch wohl unmittelbar) vor der Stadt lag, kommt der im Habsburgischen Urbar 1, S. 231, genannte Hof zu Niederhofen (Unterhof?) nicht in Frage.

<sup>325</sup> SAS\_A\_001.AA 39. Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 755. Nach dem Habsburger Urbar 2, S. 611f. versetzte der Herzog den Hasenburgern 2,5 Mark Silber.

Pfandschaft *von dem hof vor der statt ze vogetey bey Surse* ging im Laufe des 14. Jahrhunderts von den Hasenburgern auf Graf Hans von Aarberg, Herrn zu Valangin, über. 1384 vermittelte Herzog Leopold III. von Österreich die Pfandschaft Hans von Altwis<sup>326</sup>, Schultheiss zu Büren an der Aare, um seiner Dienste willen. Fünfundzwanzig Jahre später verkaufte in Aarau Katharina Zumbach, Witwe des Hans von Altwis, die Pfandschaft Hans Iberg, Bürger von Sursee<sup>327</sup>, für 114 Gutgulden.<sup>328</sup> Dieser veräusserte sie seinerseits bereits nach drei Jahren (1412) in Baden für 136 Gutgulden der aus Kappel stammenden Priorin des Zisterzienserinnenklosters von Ebersecken und ihrer im gleichen Kloster lebenden Schwester Regula.<sup>329</sup> 1421 kauften, wie der Luzerner Rat festhielt, die von Sursee die Pfandschaft an sich, nämlich siebeneinhalb Pfund Geld auf ihren Hofstätten und eine Mark Silber *ze vogtie*.<sup>330</sup> Damit war dieses Geschäft erledigt, und die Stadt konnte ihre Hofstättenzinsen für eigene Bedürfnisse einsetzen.<sup>331</sup> Im Jahre 1555 lieh der Rat von Sursee einen nicht näher umschriebenen Hof in der Vorstadt zu Erblehen.<sup>332</sup> Es ist nicht auszuschliessen, dass es sich um jenen Hof handelte, auf dem ehemals die Vogteiabgaben gehaftet hatten. Das Obereigentum lag in diesem Fall ursprünglich in den Händen der Habsburger, die Nutzung indes bei den Pfandnehmern.<sup>333</sup> Das waren in absteigender Linie Hochadelige, Ministerialen und Vertreter der städtischen Oberschicht in Sursee. Die Inhaber der Pfandschaft waren vor allem an dem ihnen zugesprochenen Finanzertrag interessiert.

### 3.2 Hofstätten der Herren von Büttikon

Um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert – 1424 nannte man das *vor ziten* – besaßen die Angehörigen der Familie Basler<sup>334</sup>, Bürger und Ratsherren der Stadt Sursee, zwei Schupposen, gelegen zu Sursee, und drei Hofstätten, gelegen zu Sursee in der Vorstadt. Dieses Lehen der Herrschaft Österreich nannte man zu jener Zeit Baslers Schupposen. 1415 ging die Lehenherrschaft auf Veranlassung von König Sigmund im Zuge der Eroberung des Aargaus von Österreich an die Stadt Luzern über, das von allen jenen Gütern und Rechten Besitz nahm, die Habsburg in den angeeigneten Territorien besessen hatte. Der König bevollmächtigte Luzern, sie zu verleihen. Die einzelnen Rechte wurden als Mannlehen behandelt und unter Mannlehenrecht verliehen.<sup>335</sup> Lehennehmer war zum erwähnten Zeitpunkt in unserem Falle das Haus der Herren von Büttikon. Im Jahre 1424 verkaufte dann Edelknecht Hartmann von Büttikon<sup>336</sup> das Lehen Hans Marti<sup>337</sup>, Bürger von Sursee.<sup>338</sup> Da diese Grundstücke Lehen der Herrschaft Österreich gewesen waren, gab Hartmann von Büttikon das Lehen an Luzern auf, mit der Bitte, es dem Käufer zu leihen. Im September 1425 starb Hans Marti und das Lehen ging als Erbe an seine Tochter Margaretha Martin von Sursee über, die mit Hans Stapfer<sup>339</sup> verheiratet war. Dieser wirkte als Trager des Lehens. Die Normen der Surseer Handfeste von 1299 liessen es zu, dass *tochtern von iren vettern lechen erben mögent*.<sup>340</sup> 1435 wurde der Brief erneuert und wiederum wirkte Hans Stapfer, Bürger zu Sursee, als Trager für seine Frau Margarethe Martin mit.<sup>341</sup> 1447 war auch zum ersten Mal vom Mannlehen die Rede. Auf die Bitte Hans Stapfers verlieh der Luzerner Schultheiss das Lehen seiner Tochter Katherin, die mit Felix Öri, Bürger zu Zürich, verheiratet war.<sup>342</sup> Stapfer wurde für seine Tochter Trager des Lehens.<sup>343</sup> Diese war 1477 ein zweites Mal, diesmal mit Ludwig Hösch von Zürich verheiratet, welcher Hans Bieger, Bürger und des Rats zu Zürich, als Beistand beizog. Er wurde nun Trager des Mannlehens<sup>344</sup>, eine Aufgabe, die 1481 erneuert wurde.<sup>345</sup>

1483 nahm der Abstecher nach Zürich ein Ende. Zweifellos wurde da das Wirken des Zürcher Bürgers Hans Kiel spürbar, der zwar, wie wir noch sehen werden, Zürcher blieb, aber eine Surseerin zur Ehe genommen hatte. Nun kaufte der Luzerner Ratsherr Hans zur Gilgen Ludwig Hösch das Mannlehen ab.<sup>346</sup> In dieser Familie blieb es bis 1554/55<sup>347</sup>. Vom 1548 verstorbenen Aurelian zur Gilgen ging es an dessen Schwiegervater, Apotheker Konrad Klauser, über.<sup>348</sup> An St. Gallenabend (15. Oktober) 1555 kaufte es schliesslich der spätere Surseer Schultheiss Sebastian Strobel, seines Zeichens ein Schmied, und holte es damit nach

<sup>326</sup> HBLS 1, S. 305f. Auch von Vilmeringen genannt. 1373 Schultheiss von Willisau. Bickel, Willisau, S. 341.

<sup>327</sup> Johann von Iberg, Bürger von Sursee, war am 16.4.1408 Zeuge: Rechtsquellen Willisau 1, S. 22. Er urkundete am 25.4.1409: Regesta Episcoporum Constantiensium 3, S. 8122. Hans Iberg, sein Sohn oder Enkel, gab 1453 ein Vermögen von 2100 Gulden an: StALU, COD 5115, fol. 128r. Er war neben Hans Uli Schnyder, der 5900 Glangang, der drittreichste Surseer: Ebenda, fol. 129v. Um 1435 war Hensli Iberg, zweifellos von Sursee, beim Luzerner Stadtwechsel Bürge für Kunz von Ulm von Sursee: StALU, COD 7160/2, fol. 5r. *Rechnung des seckelmeisterampts*, von Cysat datiert 1437. Beim Stadtbrand von 1461 verbrannte das Dach seines Hauses: AKT 11T/55. 1463 zog der Abt von Engelberg zusammen mit Konrad Kiel, Hans Iberg und Rutschman Reider die von Gunzwil vor den Rat in Luzern wegen der Entrichtung der Vogtsteuer durch die [Engelberger] Güter in Kulmerau: RP 5B, fol. 202v-203r. 1472 besass Hans Iberg ein kleines Gut. Weitere Liegenschaften waren einfach Iberg zugeschrieben: StAAG, AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 23r, ferner Blatt 10r, 11v, 31v. - Nach SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1466/67, fol. 9v, hatten Boten Sursees vor dem Luzerner Rat wegen Ulrich Iberg zu verhandeln. 1473 bezeichnete er sich als Bürger von Luzern: SAS\_A\_001.AA 117. 1476 als Bürger von Sursee: SAS\_A\_001.AA 125. Ebenso 1479: StALU, AKT 113/934. 1482-1491 war er nach dem Tod seines unehelichen Bruders Hans de Iberg de Lucerna in Como beschäftigt. Der Bruder hatte dort zusammen mit seiner Frau Gallina Gollea ein Wirtshaus betrieben, wobei er 300 Dukaten ins Geschäft gebracht hatte. 1483 trat in Como Heinrich von Iberg von Luzern als Erbe des Hans auf: StALU, AKT 113/935. - Die im 16. Jahrhundert in Sursee auftretenden Iberg waren ausschliesslich solche aus Willisau, die hier handelten, weil Barbara Irmli, die in erster Ehe mit Rudolf Iberg [von Willisau] verheiratet gewesen war, nach dessen Tod nacheinander Schultheiss Wilhelm Schnyder und Burkart von Huntzikon in Sursee heiratete: SAS\_D\_001.DB 05.01, Jahrszeitbuch 1359, zum 9. Dezember. SAS\_A\_001.AB1.1, fol. 64v, 141r, 151v. - Zu den Iberg von Willisau und Luzern vgl. Bickel, Willisau, S. 528-532. Die Surseer Iberg sollen nur mit den in Luzern, nicht aber mit den in Willisau verburgrechteten Iberg verwandt gewesen sein.

<sup>328</sup> SAS\_A\_001.AA 53/1. Der Gutgulden entsprach dem Rheinischen Gulden.

<sup>329</sup> SAS\_A\_001.AA 54 und 55.

<sup>330</sup> StALU, RP 3, fol. 71r. *Die von Surse hant ein pfand an sich kouft, 7.5th geltz uf iren hofstetten unn 1 march silbers ze vogtie, stät 150 march.*

<sup>331</sup> SAS\_A\_001.AC1, Hofstättenrodel um 1490. Hofstättenrodel 1495. Hofstättenrodel 1612.

<sup>332</sup> SAS\_A\_001.AB1.1, fol. 69v.

<sup>333</sup> Vgl. Guy P. Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Basel 1986, S. 59f, S. 65.

<sup>334</sup> Die Familie Basler aus der frühen Oberschicht Sursees ist bereits um die Wende des 13./14. Jahrhunderts nachweisbar. 1289 ist Basler als erster Bürger Sursees überhaupt und dazu als erster *sculetus in Surse, Basler dictus*, belegt im Quellenwerk 1/1, Nr. 725. Walter Basler 1295-†1306 (Quellenwerk 2/3, S. 354f. Quellenwerk 1/3, Nr. 63), Johans Basler 1323 und 1335: Quellenwerk 1/2, Nr. 1174. Quellenwerk 1/3, Nr. 110.

<sup>335</sup> Segesser, Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 749f.; Bd. 2, S. 237.

<sup>336</sup> Merz, Büttikon, Nr. 74. Bickel, Hallwil, S. 230f. Er war der Sohn des Mathis II. von Büttikon von Schenkon. Vgl. auch unten unter 3.3 Die Vorstadtmühle, S. 68-77ff.

<sup>337</sup> Thommen, Urkunden 3, Nr. 154. Hans Marti (auch Martin), Bürger von Sursee, erwähnt 1379-1425 (StALU, AKT 19C/1749. Kopie 18. Jh. - Thommen, Urkunden 3, Nr. 154). 1412/13 Schultheiss von Sursee (SAS\_A\_001.AA 54. StALU, URK 594/11891).

<sup>338</sup> Thommen, Urkunden 3, Nr. 154f. Die Eidesleistung der neuen Träger zwischen 1424 und 1483 sind in StALU, COD 5005, fol. 45r-v protokolliert. Nicht erhalten sind die Mannlehenbriefe der Eidesleistungen von 1451 (Träger Felix Öri, Ehemann der Katherin Stapfer); von 1469 (Träger Hans Öri, Bruder des Felix); von 1483.

<sup>339</sup> Hans Stapfer, 1425-1447 erwähnt (Thommen, Urkunden 3, Nr. 169 - Thommen, Urkunden 4, Nr. 80). Verheiratet mit Margarethe Martin. Schultheiss 1431 (StALU, URK 563/11327).

<sup>340</sup> Lehenbrief bei Thommen, Urkunden 3, Nr. 169. Der Hinweis auf das Recht der Bürger, kyburgische Lehen auf ihre Töchter zu vererben, sofern keine Söhne vorhanden waren, bei Stercken, Kleinstadt, S. 39. Segesser, Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 749f.

<sup>341</sup> Thommen, Urkunden 3, Nr. 256.

<sup>342</sup> Im StAAG AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 7r, steht unter dem Titel *Manlechen: Dis ist Ludwig Höschen wips, der Örin von Zürich güt, das vor Stapfers was. Umfasste 21 Jucharten in allen drei Zelgen*. Dann folgt: *Sodann hatt Hans Höri ze buwen sechszechen jucharten [in allen drei Zelgen], ist ouch Stapfers güt.*

<sup>343</sup> Thommen, Urkunden 4, Nr. 80.

<sup>344</sup> Thommen, Urkunden 4, Nr. 464. Über Ludwig Hösch [II. †1506?] vgl. HBLS 4, S. 261.

<sup>345</sup> Thommen, Urkunden 5, Nr. 41.

<sup>346</sup> StALU, COD 5005, fol. 45v.

<sup>347</sup> StALU, COD 5030, fol. 504v. Darunter waren Melchior, der 1519 auf einer Jerusalemfahrt starb, und der Humanist Ludwig zur Gilgen.

<sup>348</sup> StALU, StiftsAst. Leodegar im Hof, Nr. 146, fol. 173v (†1555 Konrad Klauser); 146v (†1548 Aurelian zur Gilgen).

Sursee zurück.<sup>349</sup> Als Schultheiss Strobel 1579 für einige Zeit entwich und über ihn der Konkurs eröffnet wurde, reiste eine Abordnung des Rates nach Luzern, um das Vorgehen gegen den Trager eines obrigkeitlichen Mannlehens, der es rechtswidrig verpfändet hatte, abzusprechen.<sup>350</sup> Nach seiner Rückkehr verkaufte Strobel 1581 Schuhmacher Hans Keller ein Zinshuhn, das von einer Hofstatt in der Vorstadt zu entrichten war.<sup>351</sup> Schon 1580 hatte Jörg Marbach ab dem Leidenberg die beiden Schupposen an sich gelöst. In dessen Familie wuden sie in der Folge weitergereicht, wie lange, ist allerdings nicht klar.<sup>352</sup> Die Luzerner Kanzlei vergass sie, bis 1643 eine Revision, die Stadtschreiber Ludwig Hartmann durchführte, darauf aufmerksam machte. Hartmann fügte das ganze ursprüngliche Mannlehen zusammen und bereinigte es.

Wie überall in der Vorstadt haben wir bisher der Art der Quellen entsprechend nur Einblick in den Verkehr unter der Herren- und Oberschicht erhalten. Nur selten kamen ausserhalb der Rödel und anderer Personenlisten auch die gewöhnlichen Leute zum Vorschein. Bei diesem Mannlehen werden uns für das Jahr 1424 Angaben über die Inhaber der drei Hofstätten vermittelt.<sup>353</sup> Die eine hatte Uli Obschlager<sup>354</sup>, die zweite Uli Treyer und die dritte Hensli Studer zu Lehen.<sup>355</sup> Um uns von ihnen einen Begriff zu machen, sind allerdings die Angaben zu dürftig. 1645 lagen die drei Hofstätten zwischen dem Baumgarten des Meisters Kaspar Tüfel, des Bildhauers, sowie dem Haus und Baumgarten des Niklaus Schnyder. Die drei Hofstätten gehörten der Maria Stutz, Witwe des Hans Jost Tschupp selig.<sup>356</sup> Trager dieses Mannlehens war 1655 Hans Jakob Beck<sup>357</sup>, durch den offenbar die Grundlagen für den späteren Beckenhof geschaffen wurden. 1801 wohnte dort der Pfister Josef Beck.<sup>358</sup>

### 3.3 Die Vorstadtmühle und der Stamm von Büttikon

Die Vorstadtmühle ist bis jetzt mit Ausnahme des Gutes in der Bützen und vielleicht noch der drei eben behandelten Hofstätten der einzige Betrieb innerhalb der Vor-



Skizze zur Vorstadtmühle und Nebenbauten sowie der Situation der Sure um 1740.

stadt, dessen genauen Standort wir kennen.<sup>359</sup> Hinter Kiels Mühle in der Vorstadt lagen im Jahr 1472 von der Stadt aus gesehen Hofstätten, Scheunen, Bünnten und Gärten, welche sich zwischen der oberen Sure und den Strassen nach Mariazell und auf der Anhöhe nach Oberkirch verteilten. Auf der andern Seite, vor der Mühle, dehnte sich ein Bifang aus, der oben bis an das Gut des Ammanns Zuber reichte.<sup>360</sup> Nach einer um 1740 erstellten Skizze des Laufs der beiden Suren lag das Hauptgebäude der Vorstadtmühle am rechten Ufer der oberen oder neuen Sure, während das kleinere Gebäude mit der Reibe und der Säge am linken Ufer stand. Zur unteren oder alten Sure bestand ein bedeutender Abstand.<sup>361</sup> Zuletzt stand die Mühle, ohne den Standort zu verändern, in einem gegenüber früher ausgebauten Strassennetz, und zwar nahe der Abzweigung des Walkeliwegs von der Göldlinstrasse, die schräg hangabwärts zum Mülihof führt. Die Vorstadtmühle wurde 1983 abgebrochen.<sup>362</sup>

### 3.3.1 Die Mannlehenbriefe

Das Mannlehen der Vorstadtmühle war im Besitz der Herren von Büttikon.<sup>363</sup> Sie nahmen, wie vermutet werden kann, bereits im Dienste der 1173 ausgestorbenen Grafen von Lenzburg eine nicht unbedeutende Stellung ein.<sup>364</sup> Auch den Kyburgern und Habsburgern standen sie als Ministerialen nahe. Das Recht der Lehenehmer, dass beim Fehlen von Söhnen die Töchter bei Lehen erbberechtigt waren und dass sie so Lehen über Frauen weiter vererben konnten, rührte wie bereits erwähnt, von den Kyburgern her<sup>365</sup> (Tabelle 5 im Anhang). Das alles lässt die Vermutung zu, dass auch die Entstehung der Vorstadtmühle in das frühe 13. Jahrhundert zurückreichen könnte.

Bei ihrem ersten Erscheinen in den Quellen hatte die Vorstadtmühle bereits eine beträchtliche Entwicklung durchlaufen. Wäre sie Eigentum der Habsburger oder ihrer Vorläufer in diesem Raum gewesen, so würde sie wohl im Habsburger Urbar

<sup>349</sup> StALU, COD 5010, fol. 202r-203v (1555); fol. 113r-115r (1575). COD 5015, fol. 114v-115r. COD 5030, fol. 504v-505r.

<sup>350</sup> StALU, RP 36, fol. 326r. RP 37, fol. 84r.

<sup>351</sup> SAS\_A\_001.AB1.2, fol. 251v.

<sup>352</sup> StALU, COD 5030, fol. 505r. COD 5015, fol. 113r-115r.

<sup>353</sup> Thommen, Urkunden 3, Nr. 155.

<sup>354</sup> Erwähnt daneben noch 1406, als er Urfehde schwören musste. SAS\_A\_001.AA 51.

<sup>355</sup> Das Steuerverzeichnis von 1453 gibt zwei Hensli Studer wieder, der eine gab ein Vermögen von 60 gl an, der andere ein solches von 500 gl. StALU, COD 5115, fol. 128v, fol. 129r. SAS\_D\_001.05.01, Jahrzeitbuch 1359, 23. April: 15. Jh. *Hainricus Kupferschmid, Belina uxor eius et Haini filius eorum ... de orto sito ante superiorem portam, qui fuit Waltheri de Triengen ... Hensli Studer. Kiel. Ist abgelöst durch Othmar Weber ... anno 1545.*

<sup>356</sup> StALU, URK 419/7636. 1655 wurde der Mannlehenbrief erneuert. URK 419/7637.

<sup>357</sup> StALU, URK 419/7637. 1664 besass Jörg Beck die drei Hofstätten: Ebenda 419/7638.

<sup>358</sup> StALU, AKT 27/31. Schätzung der Gebäude von der Stadtgemeinde Sursee.

<sup>359</sup> Dubler, Mühlen, S. 191f.

<sup>360</sup> StAAG, AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 18v.

<sup>361</sup> StALU, AKT Archiv 1, Fach 7, Müller, Sursee (Schachtel 878). Der Abschnitt der Skizze mit der Vorstadtmühle ist reproduziert S. 68.

<sup>362</sup> Vgl. Abb. S. 76. Sie ist auf der Landeskarte der Schweiz 1:25000, Blatt 1129, Sursee, Ausgabe 1955, 651050/224530, am Walkeliweg noch eingezeichnet. StALU, AKT 27/31. Schätzung der Gebäude von der Stadtgemeinde Sursee 1801, Nr. 152 Christof Züst Mühli Haus 1450 gl, Scheune 100 gl. StALU, CA 368, Grundbuch (Kataster) 1868, Nr. 152, Haus und Mühle. Vgl. dazu Abb. S. 70.

<sup>363</sup> Über das im 13. und 14. Jahrhundert weitverzweigte und zahlreiche Geschlecht der Herren von Büttikon vgl. zuletzt HLS 3, S. 152. Merz, Büttikon.

<sup>364</sup> Merz, Büttikon, Nr. 1 und 2.

<sup>365</sup> Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 749f. Stercken, Kleinstadt, S. 33, 39. Die Sukzessionsfähigkeit der Töchter beim Fehlen von Söhnen galt für kyburgische Lehen. Die folgenden Mannlehenbriefe sind eine Illustration für dieses Recht der Stadtbürger von Sursee.



Situation der Vorstadtmühle mit Zusatzbauten und Umfeld. Bei der Göldlinstrasse wird mit «Pferde-Markt» auf die damals noch aktuelle Position des «Rossmarktes» hingewiesen. Ausschnitt aus einem Plan von 1855.

aufgeführt sein. Dort suchen wir sie aber vergebens. Auch verliehen die Bevollmächtigten der Herren von Büttikon alle Lehen, denen wir in der Folge begegnen, ohne einen Hinweis darauf, dass sie ihnen selbst als Lehen überlassen worden wären. Auch Luzern hatte nie den Anspruch, die Vorstadtmühle als ehemaliges österreichisches Eigentum zu betrachten und sie infolgedessen als Mannlehen an sich zu ziehen. Seit der Wende von 1415 betrachtete Luzern alle ehemals österreichischen Güter als Mannlehen in seinem Besitze, die es zu Händen des Reichs zu verleihen hatte und zwar durch seinen Schultheissen. Es ist also nicht auszuschliessen, dass es sich bei der Vorstadtmühle um ein Allod handelte.

Das Lehen umfasste 1415 neben der Mühle auch eine Bleue<sup>366</sup>, ferner die dazugehörigen Hofstätten und endlich die Matten, in denen die Weiher<sup>367</sup> anzulegen waren. Zum Lehen trat auch die Vogtei zu Münigen<sup>368</sup>, die jährlich dreissig Schilling Pfennige, drei Viertel Hafer und fünf Hühner abzuliefern hatte. Diese Vogtei war im Lehenpaket der Vorstadtmühle eher ein Fremdkörper, der zeigt, dass man unterschiedliche Rechtsamen willkürlich zusammenfasste. Im Gegensatz zur Mühle war sie aber ein herrschaftliches Element, das dem Paket ein besonderes Ansehen verlieh und für den Stadtbürger der Oberschicht interessant war. Die zusätzliche Eingliederung der Vogtei und des Twings Oberkirch machte das Lehenpaket zweifellos noch begehrter.

Was die Lehenehmer oder Inhaber der Mannlehen betrifft, so sind die Vorbesitzer in den ersten noch vorhandenen Mannlehenbriefen der Vorstadtmühle nicht angegeben. Nur der Twing Oberkirch ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Habsburger Urbar als österreichischer Besitz erwähnt.<sup>369</sup> Erst im dritten der überlieferten

Briefe vom 25. Januar 1417 zur Leihe von Twing und Vogtei zu Oberkirch, ist der entweder verstorbene oder 1379 aus der Gegend verschwundene frühere Inhaber genannt.<sup>370</sup> Es handelte sich um Bankart (Bastard) von Büttikon, das heisst um einen illegitimen Sprössling der Herren von Büttikon.<sup>371</sup>

Am 7. Juli 1415, also gut zwei Monate nach dem Übergang Sursees an Luzern, trat die Vorstadtmühle erstmals hervor. Der Edelknecht Hans XV. von Büttikon<sup>372</sup>, Herr zu Ufhusen und 1420 zu Wikon, erneuerte die Übertragung des Mannlehens der Mühle, *gelegen ze Surse in der vorstat*, an Walter Utinger von Sursee, seine Frau<sup>373</sup> und seine Kinder, es seien Knaben oder *tochtren als ob si knaben weren*.<sup>374</sup> Erneuerung deshalb, weil ein Vetter von Hans XV., Rudolf III. von Büttikon<sup>375</sup> selig, Utinger vor einigen Jahren bereits in dieses Lehen eingesetzt hatte.<sup>376</sup>

Die erste Erwähnung der Vorstadtmühle in der schriftlichen Überlieferung der Stadt Sursee ist nicht nur spät erfolgt, sie fiel auch in eine schwierige Zeit.<sup>377</sup> Die Stadt musste sich gegen ihren Willen nach einer zwei Wochen dauernden Belagerung am 30. April 1415 der Stadt Luzern zu Handen des Reichs unterwerfen. Sursee hätte sich, wie der Berner Chronist Konrad Justinger berichtete, lieber denen von Bern ergeben, doch hätten es diese aus Rücksicht gegenüber Luzern unterlassen.<sup>378</sup> Dagegen erlaubte Luzern den Surseern, was im Luzerner Gegenbrief ausdrücklich vermerkt ist, dass sie während der Belagerung eine Abordnung zur Herrschaft Österreich entsenden durften, damit diese sie vom Treueid entbinde. Als die Surseer von ihren Eiden befreit waren, traten die Luzerner in Aktion und *erobroten wir sy*<sup>379</sup> – so einfach war das. Da die Belagerer zwar Druck ausübten, sonst aber kaum Blut-

<sup>366</sup> Über die Bleue oder Stampfmühle vgl. Dubler, Mühlen, S. 55ff.

<sup>367</sup> 1472 war dies der Weiher Konrad Kiels, des Besitzers der Vorstadtmühle. StAAG, AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 16v: *Das mätli im Wil zwüschen dem weg und Kiels wygermatt*. Weitere Weiher, deren Standort offen bleibt, besaßen Hans Schnyder zur Sonne, die Stadt Sursee selbst und Junker Heß von Ertzingen, dessen Weiher *under bischoffzbrugg hinab* lag. Ebenda Blatt 18v.

<sup>368</sup> Münigen siehe oben 2.4 Das Gut des Klosters St. Blasien in Münigen und in der Bützen. Münigen lag an der Sure oberhalb der Vorstadt und innerhalb des äusseren Friedkreises, sonst jedoch in der Gemarkung Oberkirch und im Eiamt. Vgl. Kap. 2.4, S. 55-64.

<sup>369</sup> Habsburgisches Urbar 1, S. 231.

<sup>370</sup> SAS\_A\_001.AA 62. Bickel, Hallwil, S. 230f.

<sup>371</sup> SAS\_A\_001.AA 62. Bei Bankart könnte es sich vielleicht um Hands Rudolf von Büttikon gehandelt haben, der 1454 in Basel starb. Merz, Büttikon, Nr. 76.

<sup>372</sup> Merz, Büttikon, Nr. 79. Bickel, Hallwil, S. 231f. «Ihm gelang es, altes Familiengut, das er von andern Familienzweigen zusammenkaufte, wieder ungeteilt in seiner Hand zu vereinigen. So wurde er 1409 Alleinherr zu Ufhusen und 1420 zu Wikon.»

<sup>373</sup> Ihre Eltern waren Johannes Buchholzer und dessen Frau Gertrud. SAS\_D\_001.DB 05.01, Jahrzeitbuch 1359, zum 18. Oktober.

<sup>374</sup> SAS\_A\_001.AA 60.

<sup>375</sup> Ritter Rudolf III. von Büttikon, †25.1.1415: Bickel, Hallwil, S. 231. Merz, Büttikon Nr. 69.

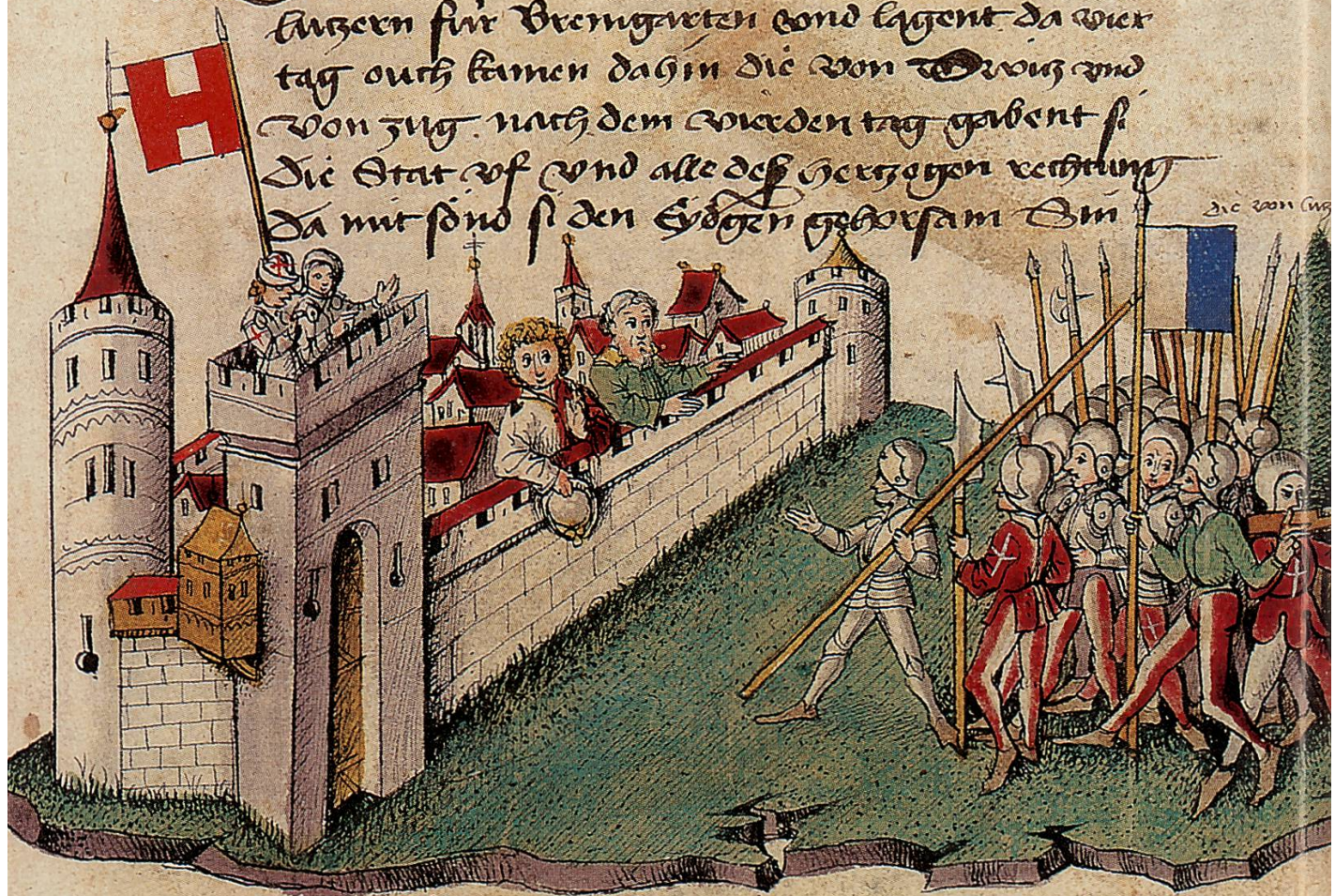
<sup>376</sup> SAS\_A\_001.AA 60. Vgl. Dubler, Mühlen, S. 191f. Grüter, Namenkunde, S. 69f., zitiert für die Zeit vor 1415 zwei Quellen, die nach 1415 anzusetzen sind.

<sup>377</sup> Zur Atmosphäre im alten Aargau in der zweiten Hälfte des April 1415 vgl. Jean Jacques Siegrist, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Aemter» im Aargau durch die Eidgenossen. In: Schaffhauser Beiträge zu vaterländischer Geschichte 45, 1968, S. 246-267. Zeitgenössische, undatierte Darstellungen von Seiten Sursees: SAS\_A\_001.AA 61.

<sup>378</sup> Die Berner Chronik des Conrad Justinger. Hg. G. Studer, Bern 1871, Nr. 390.

<sup>379</sup> SAS\_A\_001.AA 58/1. Gegenbrief Luzerns zum Übergabevertrag. ... *das wir von dem jetzgenanten unserm allergnedigosten herren, dem römischen etc. künig also vast und verr ermant wurden über den benempten hertzog Fridrichen von Österreich ze ziehen, inn ze schadigen, im sin lant unn lüt abzetrenge und anzegewinnen etc. nach wisung derselben manungen, dz wir semlich manung nit übersehn dorftent, wont das wir uff dieselben manung mit unser macht für die statt Surse mit unser ufgeworffner offener paner sy ze understan, von der benempten herrschafft von Österreich ze trengen und zü uns in namen und zü des richs handen ze gewinnen, als wir des von dem vorgeantten unserm allergnedigosten herren, dem Römischen etc. künig gefryet worden sint mit brieffen mit siner maiestatt ingesigel versigelt, als dz dieselben brieff klerlicher uswisent etc. offentlich gezogen sint, habent ouch da dieselben von Surse also verr genötigget, das wir mit inen und sy mit uns also verr inn teding komen sind, das wir inen gondent, ir bottschaftt zü der egenanten herrschafft von Österreich ze tünd, da ze erwerben, das sy von derselben herrschafft ir eyden ledig gelassen wurden, das ouch alles also geschach und do sy ir eyden also ledig gelassen wurdent, do erobroten wir sy und verkamen wir beidteyl miteinandern in mässen und nach der meynung, als hienach geschriben stät. Dem ist also ....*

Dar nach fürent die von zürich und von  
 lugern für Bremgarten und legent da vier  
 tag auch kamen dahin die von Druis und  
 von zug. nach dem vierten tag gabent si  
 die stat uf und alle des herzogens verthung  
 da mit sind si den Eidgen genhorsam bin



**Das die von lugern durch gewunnen**

Off die selben zeit schlagent sich die von lugern  
 für durch die ergaben sich och an die von lugern  
 nach sag der briefen doreuber gemacht die  
 selben von durch hettin sich lieb ergeben an die  
 von kern hettin si jeman dahin gesant dz aber  
 die von kern durch der von lugern willen und  
 wegen liessen. Diese anfang ist mit durch.

vergiessen und wohl auch keine Plünderungen veranstalteten, blieb zweifellos auch das ausserhalb der Ringmauer liegende Wil für einmal von Verwüstungen verschont. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Leute der Surseer Führungsschicht und ihre Familien aus Sursee, denen wir in dieser Zeit begegnen, immer noch Österreich näher standen als Luzern und der Eidgenossenschaft.

Walter Utinger, der noch zur Zeit der österreichischen Herrschaft wohl von Zürich oder von Zug her zugewandert war, musste also im Sommer 1415 dem Vertreter des Gesamthauses derer von Büttikon für das Mannlehen schwören *ze tunde, was ein man von sinem lechen tûn sol ungefarlich*.<sup>380</sup> Anderthalb Jahre später, am 25. Januar 1417, erhielten er, seine Ehefrau und seine Kinder vom Gesamthaus<sup>381</sup> ausserdem das Mannlehen der Vogtei und des Twings zu Oberkirch, das zuvor in der Hand des bereits erwähnten Bankart (Bastard) von Büttikon gewesen war<sup>382</sup>. Die Utinger besaßen nun neben der Vogtei von Münigen zusätzlich noch jene von Oberkirch samt den dortigen Twing.

Während der Mannlehenbrief für Oberkirch offenbar<sup>383</sup> in Kraft blieb, wurde am 12. Mai 1425 derjenige für die Vorstadtmühle erneuert, da Walter Utinger wohl gestorben war<sup>384</sup> und die beiden Töchter Elsbet und Verene Utinger in den kleinen Kreis der Berechtigten aufzunehmen waren. Die ältere Tochter, Elsbet Utinger war verheiratet mit Hans Kiel, Burger von Zürich, der nun erstmals auftrat, weil er der nächste männliche Verwandte war, und man ihn als Träger des Mannlehens benötigte; diese Aufgaben erledigte er von Zürich aus. Anscheinend war er ein Pendler, denn sein Wohnort war Zürich, während seine Familie in Sursee lebte und er einen Teil seiner öffentlichen und privaten Verpflichtungen in Sursee wahrnahm.

Am 14. November 1437 liess Hartmann von Büttikon in Brugg Elsbet Utinger sowie ihren künftigen Söhnen und Töchtern die Vorstadtmühle und alles, was dazugehörte, ferner im gleichen Zug auch die Vogtei und den Twing Oberkirch zu Mannlehen.<sup>385</sup> Nun aber kam es zum Alten Zürichkrieg, der Sursee und Zürich zu zwei verschiedenen Kriegsparteien verschlug. So zog Hans Kiel auf der Seite des mit Österreich verbündeten Zürich in den Kampf und fiel am 22. Juli 1443 in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl.<sup>386</sup> Neu übertragen wurde das Mannlehen aber erst am 7. März 1444, und zwar, wie jetzt zu erfahren war, vom jeweils ältesten Vertreter des Gesamthauses derer von Büttikon. Bei dieser neuerlichen Übergabe wurde Hartmann von Büttikon wieder als der *eltest* seines Geschlechts bezeichnet.<sup>387</sup> Den Lehennehmern wurde im gleichen Vorgang auch das zweite Mannlehen mit der Vogtei und dem Twing zu Oberkirch übertragen.

<sup>380</sup> SAS\_A\_001.AA 60.

<sup>381</sup> Das zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus drei Zweigen bestehende Gesamthaus verlor vor 1500 deren zwei. Vgl. Bickel, Hallwil, S. 230-233.

<sup>382</sup> SAS\_A\_001.AA 62. Der Twing Oberkirch wurde 1614 von der Stadt Sursee um 1500 Gulden erworben. Verkäufer war Landvogt Mauritz Dulliker in Luzern. SAS\_A\_001.4, fol. 348v. StALU, URK 199/2916. Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 39f.

<sup>383</sup> Wenn er nicht im Lauf der Jahrhunderte verloren gegangen ist, oder wir ihn einfach übersehen haben.

<sup>384</sup> SAS\_D\_001.DB 05.01, Jahrzeitbuch 1359, zum 18. Oktober. Am 10. Februar 1421 wurde im grossen Rat zu Luzern über Utinger verhandelt, um Geld freizukriegen. Nähere Angaben sind nicht beigefügt.

<sup>385</sup> SAS\_A\_001.AA 85. Hartmann von Büttikon von Schenkön: Merz, Büttikon Nr. 74.

<sup>386</sup> Urkundenregesten Zürich 6, Nr. 8965.

<sup>387</sup> SAS\_A\_001.AA 90.

Die beiden Mannlehenpakete, die Vorstadtmühle sowie Vogtei und Twing Oberkirch, fielen nun an Kiels Witwe Elsbet Kiel-Utinger zurück, und zwar zu ihren eigenen Händen und zu jenen ihrer Mutter Anna und endlich Rudolf Utingers<sup>388</sup>, Burgers von Zürich, der als Lehenträger fungierte. Bereits fünf Jahre später, am 29. November 1449, entstand ein neuer Mannlehenbrief<sup>389</sup>, der in diesem Falle neben der Mutter Anna die Witwe Elsbet Kiel-Utinger und deren Sohn Jakob Kiel betraf, der offenbar Lehenträger war. Bis dahin waltete als Ältester des nun allerdings schrumpfenden Gesamthauses immer noch Hartmann von Büttikon, den jedoch mit dem nächsten Mannlehenbrief vom 23. August 1451 Hans Thüring von Büttikon, gesessen zu Zofingen, ablöste.<sup>390</sup> Empfänger der Mannlehen waren wiederum Elsbet Utinger und ihr Sohn Jakob Kiel, der erneut als Träger für seine Mutter wirkte. Kurz vor Weihnachten 1456 schliesslich verlieh Hans Thüring das Mannlehen mit der Vorstadtmühle und ihrem weiteren Zubehör wieder Elsbeth Utinger und neu Konrad Kiel, ihrem anderen Sohn.<sup>391</sup> Dieser letzte Mannlehenbrief der Vorstadtmühle wurde von Hans Thüring von Büttikon zusätzlich mit hundert Rheinischen Gulden für geleistete Dienste belastet. Von der Vogtei und dem Twing Oberkirch war nicht mehr die Rede, aber es macht den Anschein, dass das Gesamthaus Büttikon diese beiden Elemente an die Familie Kiel veräussert habe. 1459 war Elsbet Utinger, genannt die Kielin, im Besitz des Twings Oberkirch, und 1478 begegnen wir Konrad Kiel als Twingherr zu Oberkirch.<sup>392</sup>

Nichts mit der Vorstadtmühle und nichts mit Oberkirch zu tun hatte ein anderes, ein letztes Mannlehen, welches wiederum dem Stammgut<sup>393</sup> der Herren von Büttikon zugehörte. Diese Grundstücke lagen anscheinend im nordöstlichen Bereich der städtischen Flur Sursees. Im Mannlehenbrief von 1462 nämlich verfügte Ritter Hans Thüring von Büttikon über Teile der Feldflur im Nordosten der Stadt Sursee. Das Konglomerat umfasste vier Äcker auf dem Feld, eine Jucharte zu Martinsbrunnen, eine weitere unterhalb Röllins Reben im Boden am Kommlibach. Dazu gehörten schliesslich Matten zu Sursee oberhalb der Matten der Büttikon und unterhalb der Matten Kuoni Huntzingers.<sup>394</sup> Damit ist angedeutet, dass die Herren von Büttikon im Raum der Stadt Sursee und im oberen Surental noch mehr Besitz hatten. Das eine oder andere lässt sich aus der Umschreibung der Beteiligten in den Lehenbriefen entnehmen.

Am 25. Juli 1413 bestand das Lehen einzig aus dem Twing Oberkirch.<sup>395</sup> Dass es sich um ein Element des Gesamthauses gehandelt haben könnte, ist aus der Person des Lehenherrn zu schliessen, des Ritters Rudolf III. von Büttikon. Lehennehmer war der Surseer Bürger Hartmann Trullinger.<sup>396</sup> Ihm wurde die Bedingung diktiert, dass der Twing an Rudolf oder dessen Erben zurückfallen werde, sobald er sterbe, ohne dass seine eigenen Erben dagegen Einspruch erheben durften. Trullinger starb anscheinend schon innerhalb des nachfolgenden Jahres. Offenbar war es bereits vorgesehen, diesen Twing mit der bis dahin nicht genannten Vogtei Oberkirch zu einem einzigen Lehen zusammenzufassen. Denn nun übergab der neue Älteste des Gesamthauses, der Edelknecht Hans XV. von Büttikon, das neu formulierte und erweiterte Lehen einem illegitimen Verwandten, dem Bankart von Büttikon.<sup>397</sup>

Mit dem Herrschaftswechsel von 1415 wurden die Vertreter des Geschlechts von Büttikon bei der Formulierung offenbar vorsichtiger. Es entging ihnen natürlich nicht, dass Luzern die Lehenrechte der ehemaligen Herrschaft Österreich zu seinen Händen nahm und als Mannlehen seiner Kontrolle unterstellte.<sup>398</sup> Die Büttikon waren deshalb bestrebt, die Lehen als nicht habsburgisch kenntlich zu machen, um

sie als ihre Lehen, jedenfalls als vorhabsburgischer, das heisst kyburgischer und lenzburgischer Herkunft, erscheinen zu lassen.

Sie beriefen sich auch auf das Mannlehenrecht. Die Kombination der Vorstadtmühle mit der Vogtei Münigen war dabei willkürlich. Es handelte sich schlicht um die Verknüpfung vorhandener Vermögenswerte, die jederzeit verändert und neu zusammengesetzt werden konnten. Derartige Kombinationen umfassten gerne Bestandteile, die auch topographisch nicht weit voneinander entfernt lagen. Ein solches Mannlehenpaket wurde 1415 unter dem Titel Vorstadtmühle in eine Formel gegossen, die 1425 wiederholt wurde. Die Vogtei Oberkirch allerdings wurde erst mit dem Twing Oberkirch vereinigt, als offenbar beide an den Lehenherrn zurückgefallen waren. Dieses zweite Lehen ging nun ebenfalls wie die Mühle in die Hand des Walter Utinger über. Die beiden Mannlehen wurden aber erst bei der übernächsten Verkundung von 1437, also lange nach dem Tode Walter Utingers, in einer einzigen Urkunde niedergelegt, wobei man aber darauf achtete, dass sie im Text eindeutig auseinander gehalten wurden. Bei beiden Mannlehen wurde nun die Bemerkung, es handle sich um Gegenstände des Mannlehenrechts, weggelassen und eine im Augenblick näher liegende Formel angewandt, die besagte, die Güter gingen vom *stammen von Büttikon* zu Lehen. Dieses Anspielen auf den *stamm* oder das Stammhaus wiederholte sich in den restlichen Urkunden bis 1462 mit Ausnahme derjenigen von 1456. So haben die Herren von Büttikon verucht, ihre Vermögenselemente mit Hilfe ihrer neuen Formel klarer darzustellen. Es sollte sich aber bald erweisen, dass die 1437 eingeführte Kurzformel nicht genügte, um sich sicher zu fühlen. In den Briefen von 1444 und 1449 wurde darum die kurze Formel erweitert. Hartmann von Büttikon betonte, dass die fraglichen Güter von Alters her von seinen Vorfahren ihm selbst und dem Stamm, also dem Gesamthaus der Herren von Büttikon, weitergegeben und zu rechtem Mannlehen verliehen worden seien, wie es die Briefe belegten.

Diesen Erweiterungen zum Trotz scheint bei den Büttikon die Kraft, ihr Vermögen zu wahren sowie ihre Mannlehen und anderen Rechte auf die Dauer zu halten, abgenommen zu haben. Auf jeden Fall war auch in der nahen Verwandtschaft, bei den von Büttikon von Schenkön, der Ausverkauf der Vermögenswerte aktuell. Schon 1443 hatte Hartmann von Büttikon [genannt von Schenkön] den Twing Schenkön Hans Egglisberg, Bürger zu Sursee, verkauft.<sup>399</sup> Das Gesamthaus der Her-

<sup>388</sup> Ist Utinger verschrieben für Kiel? Vor dem Zürcher Schultheissengericht traten 1423 die Brüder Hans und Rudolf Kiel auf. Urkundenregesten Zürich 5, Nr. 6593, 6600.

<sup>389</sup> SAS\_A\_001.AA 96.

<sup>390</sup> SAS\_A\_001.AA 97. Merz, Büttikon Nr. 89. Vgl. Bickel, Hallwil, S. 230-233.

<sup>391</sup> SAS\_A\_001.AA 102. Konrad Kiel, Schultheiss zu Sursee. Er ist zusammen mit seiner Mutter bis 1468 als Ausburger der Stadt Zürich nachzuweisen. Steuerbücher Zürich, Band 4, S. 50 und 5, S. 43.

<sup>392</sup> Die Kielin von Sursee besitzt den Twing zu Oberkirch und setzt sich am 18. April 1459 mit dem Müller daselbst auseinander. StALU, RP 5B, fol. 139v. SAS\_A\_001.AA 128/3 (1478).

<sup>393</sup> Bickel, Hallwil, S. 116.

<sup>394</sup> Merz, Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, Nr. 327.

<sup>395</sup> SAS\_A\_001.AA 56.

<sup>396</sup> Vgl. Hartmann Trüllinger im HBLS 7, S. 65.

<sup>397</sup> Wer das sein könnte, ist nicht endgültig geklärt. Nach Merz, Büttikon Nr. 76, wäre es Hans Rudolf gewesen, der nach Basel übersiedelte. So auch Bickel, Hallwil, S. 230.

<sup>398</sup> Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 296-299. Das Ergebnis waren die Mannlehenbücher, die im Staatsarchiv Luzern (COD 5005ff) liegen. Wie sich die von Büttikon auch später noch gegen die Ansprüche Luzerns in Wikon wehren mussten. Vgl. Bickel, Rechtsquellen Willisau 2/1, S. 160 (Bemerkungen).

<sup>399</sup> Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 708. SAS\_A\_001.AA 112/1. Wie Junker Mathis [II.], Merz, Büttikon [Nr. 60] und Hartmann [Nr. 74] von Büttikon [von Schenkön] als Richter und Twingherren in der Erinnerung der Leute handelten, zeigen vor allem die Kundschaften von 1465. SAS\_A\_001.AA 112/1. StALU, COD 585. AKT 19C/1803: Kurzregest von Theodor von Liebenau, nach Original im Stadtarchiv Sursee. 1443. Hans Egglisberg, Bürger zu Sursee, kauft von Junker Hartmann von Büttikon den Twing Schenkön mit Gütern bei der St. Dieboldskapelle.

ren von Büttikon begann sich, wie es scheint, aufzulösen. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts dürfte die Stadt Sursee an die Stelle der Lehenherren getreten sein. Konrad Kiel wird die Mannlehen der Vorstadtmühle mit der Vogtei Münigen und dem Twing und der Vogtei Oberkirch übernommen haben.<sup>400</sup> Im Zehnturbar von 1472 ist nur noch von *Kiels müli* die Rede.<sup>401</sup>

### 3.3.2 Die Müller

Die Surseer Urkunden, denen wir bis jetzt begegneten, erfassten lediglich die, wie wir sie nennen wollen, oberen (Niederadel) und mittleren (städtische Oberschicht) Eigentümer der Mühle. Die allgemeine Tendenz im Bereich des Besitzes verlief zugunsten der unteren Hand, die das Lehen sichtbar innehatte, unmittelbar bewirtschaftete und, sobald alle Verpflichtungen erfüllt waren, über den Ertrag selbständig verfügte. Solchen Tendenzen suchte man entgegenzuwirken zum Beispiel durch befristet angestellte die Berufsmüller. Im 17. Jahrhundert waren es in der Regel auswärtige Berufsmüller, die auf drei bis vier Jahre angestellt und vom Rat für diese Zeit als Beisassen angenommen wurden.<sup>402</sup> Ob das schon im Spätmittelalter so gehalten wurde, ist fraglich.

Mitte 1474 hatte Hans Müller, genannt Mülimatter, die Vorstadtmühle inne.<sup>403</sup> Von den eigentlichen Betreibern der Mühlen, den Müllern und ihren Knechten haben



Die Vorstadtmühle im Jahre 1912 mit Hauptgebäude und Nebenbauten.

wir lange praktisch nichts gehört. Während die Lehenherren auf ihrer Burg sassen und die Belehnten ihren Alltag innerhalb der Stadt im Milieu der Oberschicht verbrachten, besorgten angestellte Müller, die häufig den Arbeitsplatz wechselten, den Mühlenbetrieb. Es musste sich schon Ausserordentliches zutragen, damit die Quellen auch von ihnen berichteten.

Um 1490 zum Beispiel brannte die Vorstadtmühle nieder. Man nahm an, es handle sich um Brandstiftung. Sie wurde, anscheinend immer noch von Hans Müller, einem erfahrenen Müller, geführt.<sup>404</sup> 1489 bestand seine Familie aus seiner Frau, seinem Sohn und seinem Enkel. Dazu kam noch ein Knecht.<sup>405</sup> Nach dem Brand stritten Hans Müller, ein Wasimann von Ruswil und Schultheiss Kiel zuerst vor dem Surseer Gericht und schliesslich vor dem Rat in Luzern um Formalitäten, die offenbar darüber entschieden, wer für den Schaden aufzukommen hatte. Wasimann, der vermutlich Nachfolger des Müllers werden sollte, gab an, die Mühle nicht empfangen zu haben, während Hans Müller sie, wie er aussagte, nicht aufgegeben hatte. Dazu kam noch der Ehrschatz, über den überhaupt noch nicht verhandelt worden war. In den nur in Bruchstücken vorhandenen Quellen traten die Herren von Büttikon nicht oder wohl eher nicht mehr in Erscheinung. Weil keine der drei Parteien am Schaden schuld war, was allgemein bekannt sei, hatten sie sich nicht zu verantworten. Es wurde dem Schultheissen Kiel überlassen, die Mühle wieder aufzubauen, um sie dann erneut zu leihen, wem er wolle. Das geschah auch, denn 1507 hatte Hans Senn, der Müller, die Vorstadtmühle inne.<sup>406</sup> Kiels Verwandtschaft behielt die Vorstadtmühle bis über den Tod Konrad Kiels hinaus in ihrer Hand. 1525 verkaufte Konrads Schwiegersohn Meister Heinrich von Alikon, Stadtschreiber zu Luzern, die Vorstadtmühle im Auftrag seiner Gemahlin Dorothea Kiel an Jörg Stächelin.<sup>407</sup>

### 3.3.3 Die Utinger und die Kiel

Auf der Seite der Belehnten hatten während eines ganzen Jahrhunderts nur zwei bis drei Familien die Mannlehen zu Lehen. Das waren um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die Buchholzer, dann die Utinger, die sicher vor 1415 zuwanderten und am Schluss die Kiel. Walter Utinger starb etwa 1424, also zu einem frühen Zeitpunkt, da noch kein männlicher Nachkomme das Fortbestehen der Utinger absicherte. Anna, Utingers Frau, war die Tochter des Johann Buchholzer (erwähnt 1389–1402) und von dessen Frau Gertrud, die der Oberschicht von Sursee angehört

<sup>400</sup> Konrad Kiel war 1478 Twingherr zu Oberkirch: SAS\_A\_001.AA 128/1-3. Ebenso SAS\_A\_001.AA 139-140: 1481. Kundschaften im Interesse der Kinder von Hans Egglisberg wegen des Waldes im Rormoos (Schenkön). Weiterer Besitz der Büttikon in der Umgebung von Sursee: 1389 verkaufte Walter von Büttikon, Sohn des Hartmann, dem Stift Zofingen die Vogteien Mauensee und Zopfenberg. StALU, URK 883/18121. Die Büttikon auf den Burgen Wikon vgl. Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 675-678.

<sup>401</sup> StAAG, AA/6053, Zehnturbar 1472, Blatt 18v. *Die hofstetten, bünnten und garten, so da ligend hinder an Kiels müli in der vorstatt von der Sur hinuff an die strass, die sind alle Kiels. - Der byfang, so da litt vor Kiels müli über in der vorstatt untz an Zubers gütt hinuf, öch von der Sur biß an die straß. - Blatt 28r: Cünrat Kiels gütt hätt drissig und sibenthalb juchart. Zü der zelg am Tegerstein 15,5 juchart. Zü der zelg ze Buchsersbömen gegen Oberkilch 11 jucharten. Zü der zelg gen Göwense 8 jucharten. [Spätere Hand bis hierher: Burgi Huntzinger] Item am Zopfenberg 2 jucharten, buwt der meyger am Wilacher.*

<sup>402</sup> SAS\_A\_001.AB1. 4, fol. 109v, fol. 151r (Stadtmühle, 3 Jahre), fol. 304r (Grabenmühle, 3 Jahre), fol. 402r (Stadtmühle, 4 Jahre).

<sup>403</sup> SAS\_A\_001.AB1.172, hinten eingelegt, Rats- und Gerichtsbuch fol. 2v, 1474, St. Peter und Paul Abend.

<sup>404</sup> Zum Folgenden StALU, RP 7, fol. 212, 218. Über den Brand erfahren wir erst etwas aus dem Prozess von 1491.

<sup>405</sup> SAS\_D\_001.DB 10.01, St. Jörgenstürrodel 1489, fol. 3v.

<sup>406</sup> *Item 12ß verzert Hans Sen, muller in der forstat und der weibel in der Schöbren.* SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1506/07, 23v.

<sup>407</sup> ZHB Luzern BB Ms. 118, fol. 18v (Kopie: StALU, URK 881/17981, fol. 5).

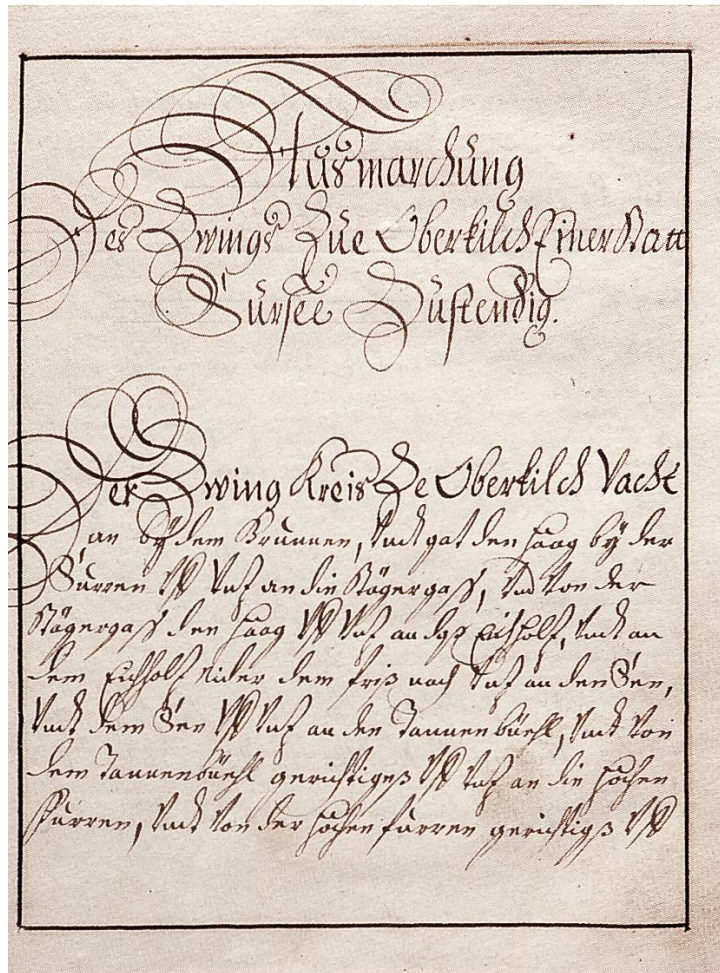
haben dürften.<sup>408</sup> Zweifellos war Anna selber auch eine der Töchter, die wegen des Fehlens von Söhnen nach dem Stadtrecht Lehen erben konnten, jene Lehen zum Beispiel, die die Herren von Büttikon dem Walter Uttinger liehen. Das war wohl auch der Grund, wieso Uttinger Anna heiratete. Daraus ist zu schliessen, dass auch Johann Buchholzer das gleiche Lehen innehatte. Er wäre infolgedessen Lehenträger für seine Frau gewesen. Walter Uttinger war es, der als Vertrauensmann des Stammhauses der Herren von Büttikon nach dem Aussterben der Trullinger die Mann-

lehenpakete um die Vorstadtmühle sowie von Twing und Vogtei von Oberkirch zusammenstellte. Nach seinem Tod im Jahre 1424 bestand seine Familie nur noch aus Frauen, die nun in das Erbe eintraten und es nicht mehr losliessen. Seine Gemahlin finden wir in den Urkunden von 1415 bis 1456 immer wieder. 1425 wurden seine beiden Töchter Elsbeth und Verene erstmals aufgenommen, wohl deshalb, weil nicht mehr mit einem männlichen Nachkommen zu rechnen war. Erst 1449 und 1451 erschien ein Sohn des inzwischen verstorbenen Hans Kiel und seiner Gattin Elsbeth Uttinger, nämlich Jakob Kiel. Er wirkte als Lehenträger seiner Mutter. Es scheint, dass er in der Folge starb, denn im letzten Mannlehenbrief von 1456 trat Elsbeth Uttinger zusammen mit ihrem nachrückenden, nunmehr ältesten Sohn Konrad Kiel auf.<sup>409</sup> Dieser nun überlebte in Sursee.

Offensichtlich wurden solche Lehen während langer Zeit sowohl auf der Seite der Lehenherren wie auch auf jener der Lehennehmer immer wieder erneuert. Von den Herren von Büttikon wissen wir,

dass sie einerseits wegzogen und andererseits auch ihrem Ende entgegengingen. Betrachten wir die beiden Mannlehenpakete näher, so wird bewusst, dass die Lehennehmer neben der Mühle und den Matten auch zwei Vogteien und einen Twing betreuen mussten. Es ist zu vermuten, dass wegen des Mangels an eigenem Nachwuchs solcher innerhalb der verhältnismässig gut organisierten österreichischen Herrschaftsverwaltung herangezogen wurde. Diese war am ehesten in der Lage, Leute mit Führungskraft und Verhandlungsgeschick, Kenntnis der Abläufe und Erfahrung in der Verwaltung zu vermitteln.

In der Schicht der Lehennehmer ging ein Lehen beim Fehlen direkter Erben innerhalb der Verwandtschaft weiter, wie wir beobachten konnten. So überlebten und beerbten die Uttinger die Buchholzer und die Kiel die Uttinger. Starb in der Oberschicht eine mit ähnlichen Aufgaben betraute Familie aus, stand sicher eine andere bereit, um in ihre Fussstapfen zu treten.



Beschreibung der Grenzen des Twings von Oberkirch im erneuerten Twingrodell von 1709.

Mit dem Mannlehenbrief vom 20. Dezember 1456 trat der oben erwähnte Konrad Kiel, Sohn des Hans Kiel von Zürich und der Elsbeth Kiel-Utinger, erstmals hervor. Er entwickelte sich zum bedeutendsten Vertreter der Kiel in Sursee und Luzern und baute den ererbten Reichtum und sein Ansehen weiter aus. Die Grundlage für seinen wirtschaftlichen Aufstieg hinterliess ihm seine Mutter, genannt die Kielin. Sie versteuerte 1453 ein Vermögen von 2300 Gulden<sup>410</sup> und stand damit innerhalb der gesamtstädtischen Bevölkerung an zweiter Stelle. Konrad Kiel besass 1472 neben weiteren Bünthen, Hofstätten, Matten, Gärten und Weihern zwei Höfe mit 12,5 und 36,5 Jucharten, zusammen also 49 Jucharten in allen drei Zelgen der Stadt Sursee.<sup>411</sup> Neben dem Hausbesitz an zentraler Lage<sup>412</sup> in Sursee und der Vorstadtmühle besass er in Zürich nach wie vor Grund und Boden, einen realen Wert, den die Surseer gegen seinen Willen gerne besteuert hätten.<sup>413</sup> 1489 gab er ein Vermögen von 4000 Pfund an.<sup>414</sup> Konrad Kiel war reich, doch er vermochte die Schnyder in der Sonne nicht einzuholen. Wenig vernehmen wir von den Handelstätigkeiten Kiels. Einmal lieferte er der Stadt vier Entlebucher Käse<sup>415</sup>, ein andermal nach Mellingen 99 Schafe, die an den beiden nächsten Badener Märkten zu bezahlen waren.<sup>416</sup> In der städtischen Politik rückte er rasch zur Spitze auf. Im Jahr 1464 wurde er erstmals Schultheiss der Stadt Sursee.<sup>417</sup> Konrad Kiel scheint einen autoritären Regierungsstil gepflegt zu haben.<sup>418</sup> Auffallend ist, wie er während Jahrzehnten persönliche Verbindungen zu den Schreibern der obrigkeitlichen Kanzlei in Luzern aufbaute. Die Heirat mit Anna Russ aus der Luzerner Führungsschicht – sie war die Schwester des Luzerner Stadtschreibers Melchior Russ (†1493)<sup>419</sup> – festigte seine Verbindungen über Sursee hinaus. Seine Tochter Dorothea ging mit dem Luzerner Stadtschreiber Heinrich von Alikon (†1537) eine Ehe ein. Sein Sohn Hans Kiel trat im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts in Luzern in den Dienst der Luzerner Kanzlei, wo er es zum Unterschreiber brachte (†1505).<sup>420</sup> Junker Konrad Kiel, alt Schultheiss, starb am 17. Juni 1511.<sup>421</sup>

<sup>408</sup> SAS\_D\_001.DB 05.01, Jahrzeitbuch 1359, zum 18. Oktober. Ein Vorfahre der Anna Buchholtzer war 1331 der Trager des Hofes ze *Wile bi Surse* des Klosters Einsiedeln. Quellenwerk 2/2, S. 149. *Büchholtzer*, auch *Büchholtz*, von *Büchholtz*. Johannes Buchholtzer besass einen Garten vor dem Obertor, also in der Vorstadt. 1389 Hensli Buchholz Zeuge: Gfr. 5, 1848, 203ff. 1390 ebenso: Gfr. 5, 1848, S. 205f. 1394 Hans Buholz: StALU, URK 151/2192. 1402 Zeuge: Gfr. 18, 1862, S. 177ff.

<sup>409</sup> Vgl. Anm. 391 und 392

<sup>410</sup> StALU, COD 5115, fol. 130v. Am meisten versteuerte Hans Uli Schnyder mit 5900 Gulden. Ebenda fol. 129v.

<sup>411</sup> StAAG, Nr. 6053, Blatt 4r (*Dis hatt der Kiel, was Rotina güt, hat gezinset gen Engelberg*), 28r (*Cünrat Kiels güt hätt drissig und sibenthalb juchart*). Zum Vergleich, Blatt 7v-8r: *Welti Puss buwt acher und matten, die sind Hans Schniders zur Sunnen*. Dessen unwahrscheinlich zerstückelter Ackerbesitz umfasste nur 30 Jucharten.

<sup>412</sup> SAS\_A\_001.AC1, Hofstättenzinsrodel 1495, fol. 9r.

<sup>413</sup> StALU, RP 5B, fol. 311r. StALU, AKT 113/1028. Beschreibung 1501: Reben, Trotten, Scheunen etc. im Wert von 1200 Gulden.

<sup>414</sup> SAS\_D\_001.DB 10.01, fol. 8r, St. Jörgenzinsrodel 1489.

<sup>415</sup> SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1475/76, fol. 57v.

<sup>416</sup> Hektor Ammann, Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen. In: Taschenbuch des Kt. Aargau 1929, Nr. 300.

<sup>417</sup> StALU, RP 1, fol. 305v. Liste der Eidesleistungen in Luzern. Ferner: SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1479/80: Junker.

<sup>418</sup> 1484 Vorwurf der Eigenmächtigkeit, StALU, RP 6, fol. 48r-49r. AKT 11T/86 (1503).

<sup>419</sup> StALU, RP 7, fol. 212 (1.7.1491).

<sup>420</sup> In einem Prozess vor dem Rat in Luzern tröstete Schultheiss Kiel mit Hansen Kieln, *sinem sun*. StALU, RP 7, fol. 218. Für zwei weitere Söhne, Anton und Christoph, besorgte er 1468 beim Rat in Luzern eine Wartnerei auf eine Chorherrenstelle im Stift Beromünster. Kommen sie zu ihren Tagen, so soll der eine die Pfründe übernehmen, der andere aber verzichten. StALU, RP 5A, fol. 145v. 1485 hat Stoffel Kiel das Recht auf die versprochene Pfründe. Der Rat willigte ein, an Stoffels Stelle seinen Sohn Jost Kiel als Wartner anzunehmen. RP 6, fol. 53v. SAS\_A\_001.AC1, Umgeld 1500/01, fol. 7v. 1501: *Item 6ß verschenkt an Kiels erste måß. Item her Joß Kielen erste måß verschenkt 33ß 4 hlr. Item morndis her Josen und siner fründschafft 10ß*. StALU, AKT 113/1028: Christoffel Kiel war verheiratet mit Frau Henryet von Cortelarin. Stoffel ist 1501 tot. Zum Adelsgeschlecht de Courtelary vgl. HBL 2, S. 636. HLS 3, S. 515.

<sup>421</sup> StALU, RP 10, fol. 87v-88r (1.8.1511: Erben des Schultheiss Kiel selig über die Erbteilung). StALU, StiftsA St. Leodegar im Hof, Nr. 250, Liber Vitae, fol. 30r. 17. Juni: † *Cuonradus Kiel, qui fuit scultetus in Surse*. SAS\_D\_001.DB 05.01, Jahrzeitbuch 1359, 17. Nov. 1490.

Kiels Reichtum kam seinen gebildeten und anspruchsvollen Nachkommen gelegen. Die Vogteien Münigen und Oberkirch wurden in den Quellen nicht mehr erwähnt. Dagegen blieb der Twing bis über seinen Tod hinaus im Familienbesitz. Er ging an seine Tochter Dorothea über, deren Ehemann, Meister Heinrich von Alikon, Stadtschreiber von Luzern, als ihr Vogt 1525 die Vorstadtmühle<sup>422</sup> und noch vor seinem Tod den Twing Oberkirch verkaufte.<sup>423</sup> Käufer des Twings war Heinrichs Schwiegersohn, Spitalmeister Mauritz von Mettenwil in Luzern, in dessen Familie er bis zu deren Aussterben im frühen 17. Jahrhundert blieb. Darauf übernahm ihn Landvogt Mauritz Dulliker, um ihn 1614 für 1500 Gulden der Stadt Sursee zu verkaufen.<sup>424</sup> Twingherr wurde anscheinend nunmehr von Amtes wegen ein Schultheiss.<sup>425</sup>

### 3.3.4 Die Herren von Büttikon und die Stadt Sursee

Die verstreuten Güter der Ministerialen von Büttikon lagen im frühen 15. Jahrhundert zwischen den Einflusszonen der Eidgenossen und Österreichs. Nachdem Luzern 1407 das grosse Amt Willisau erworben hatte, machte die neue Herrschaft den Herren von Büttikon das Niedergericht in Wikon streitig. Die Herren von Büttikon mussten sich behaupten, wobei ihnen allerdings zugute kam, dass Bern ihnen den Rücken stärkte. Das half ihnen aber nur so lange, bis 1470 die Völlige Richtung die Grenzprobleme zwischen Bern und Luzern endgültig regelte und Wikon dabei territorial auf die Seite Luzerns geriet.<sup>426</sup>

Es fällt auf, dass in den Jahrzehnten von 1415 bis 1462, die wir anhand der hier ausgewerteten Briefe der Herren von Büttikon überblicken können, in der Benennung der Lehenherren und Belehnten, aber auch in der Umschreibung der Lehen Veränderungen und Entwicklungen festzustellen sind (Tabelle 5 im Anhang). Von den ersten uns bekannten Lehenbriefen, die vor 1415 ausgestellt wurden, ist jener von 1413 im Original erhalten, während wir von zwei weiteren nur aufgrund von Hinweisen in den Originalen von 1415 und 1417 Kenntnis haben. Früher begnügte man sich damit, die Lehen erkennbar zu formulieren. Als 1415 Sursee unter die Herrschaft Luzerns geraten war, begannen die Büttikon nach einiger Zeit ausführlicher und präziser zu formulieren. Sie mussten verhindern, dass die neuen Herren in Luzern über ihre Rechte hinwegschritten. Bis 1437 vermerkten sie genauer, woher sie als Aussteller der Urkunden das Recht bezogen, das der ganzen ausgedehnten Familie gehörende Lehen zu verleihen. Sie beriefen sich regelmässig auf ihre verstorbenen Vettern, also auf Angehörige anderer Zweige des Gesamthauses. 1437 kam indessen ein weiteres Element hinzu. Hartmann wies als einziger in den vier von ihm ausgestellten Urkunden darauf hin, er sei der Älteste. 1444 und 1449 kürzte er das Verfahren ab und unterliess es, Vertreter anderer Zweige anzuführen, weil es offenbar seit langem Übung war, dass der älteste Angehörige die Familie nach aussen vertrat. 1451 bis 1462 schliesslich, als Ritter Hans Thüring von Büttikon die Lehen bestätigte, wurde der ausdrückliche Hinweis, er sei der Älteste der Büttikon und handle im Namen des ganzen Geschlechtes, wieder weggelassen. Das hiess aber nicht, dass die mit dem Herrschaftswechsel entstandene Unsicherheit, mit den seither gemachten Erfahrungen überwunden war, obwohl Bern Hans Thüring von Büttikon als Bürger von Zofingen unterstützte.<sup>427</sup> Mit dem Verkauf von Wikon 1476 an Luzern veräusserte er die letzte gewichtige Herrschaft in unserem Raum. Damit war auch der Ganererbvertrag, falls er überhaupt noch galt, nicht mehr zu halten und somit aufgehoben.<sup>428</sup>

Die Herren von Büttikon bauten also, nachdem der Mannlehenbrief von 1456 ausgestellt war, ihre Präsenz im Gesichtskreis der Stadt Sursee allmählich ab. Eine Ausnahme machte höchstens noch der von Hans Thüning von Büttikon 1462 für einen Bürger aus der Oberschicht von Baden ausgestellte Mannlehenbrief. Auch dieser Komplex gehörte zum Stammbestand der Herren von Büttikon.<sup>429</sup> Hierauf brach die Reihe der von den Herren von Büttikon ausgestellten Mannlehenbriefe nicht mehr ganz unerwartet ab. Zwar lebten die letzten Vertreter des Geschlechts noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts, doch zogen sie sich in den nördlichen Aargau zurück.<sup>430</sup>

Das Mannlehen der Vorstadtmühle blieb zwar bestehen, war aber mit Unterstützung der Stadt Sursee dem Adel entglitten. Da die letzte Serie der Briefe im Stadtarchiv aufbewahrt wird, ist zu vermuten, dass es eben die Stadt Sursee war, die hier eingriff und die Abhängigkeit von fremden Lehenträgern bekämpfte. Damit verdrängte sie auch das Obereigentum des Adels und nahm dieses für sich selber in Anspruch. Denn der letzte Mannlehenbrief von 1456 blieb anscheinend ohne Rücksicht auf die aktuellen personellen Veränderungen in Kraft, vielleicht als Formular für den Fall, dass die Stadtkanzlei selbst einen neuen Brief zu erstellen hatte. Und tatsächlich trug zweihundert Jahre später der Stadtschreiber am 10. Mai 1670 auf der Plica, also auf dem Falz<sup>431</sup> des Briefes von 1456 ein, es sei am 15. Januar 1669 ein neuer Brief ausgestellt worden, weil die alte Umschreibung der Unterpfänder nicht mehr ausgereicht habe.<sup>432</sup>

Überschauen wir den Besitz, über den die Herren von Büttikon im obern Surental verfügten, so ist zu vermuten, dass es sich bei diesem Grundbesitz zum Teil um ursprüngliches Allod aus der Zeit der Grafen von Lenzburg gehandelt haben könnte, zum Teil vielleicht um Amtsgut oder um erworbenes Eigen. Heute wird denn auch angenommen, dass die von Büttikon ursprünglich freien Standes gewesen seien und erst unter der Herrschaft der Kyburger im 13. Jahrhundert zur Ministerialität über gingen.<sup>433</sup> Ob auch die im vorigen Kapitel genannten Schupposen und Hofstätten zu diesem oder jenem Teil des Besitzes gehörten, dürfte eher zu bezweifeln sein. Vielleicht standen sie auch für andere Grundrechte, die schon früher veräussert worden waren.

Solches Stammgut der Herren von Büttikon war unteilbar. Damit ist zweifellos nicht alles erfasst, sondern nur das, was mit unserem Thema in Verbindung stand. Wenn man noch den Twing Schenkon dazunimmt und wohl noch weitere Besitzungen einzelner Mitglieder der Familie wie die 1389 dem Stift Zofingen verkauften Vog-

<sup>422</sup> ZHB Luzern BB Ms. 118, fol. 18v (Kopie: StALU, URK 881/17981, fol. 5).

<sup>423</sup> SAS\_A\_001.AA 171.

<sup>424</sup> SAS\_A\_001.AB1.4, fol. 348v. StALU, URK 199/2916. Mitgeliefert bekam die Stadt einen Bodenzins auf der Mühle Münigen (nicht zu verwechseln mit der Vogtei über Münigen).

<sup>425</sup> SAS\_A\_001.AB1.4, fol. 424v, 19. Januar 1617: *Min herren hand den herren schultheis Tschupen zu irem zwing herren gan Oberkilch gsetzt.*

<sup>426</sup> Teildruck der Völligen Richtung (abschliessender Grenzvertrag zwischen Bern und Luzern) bei Bickel, Rechtsquellen Willisau 1, Nr. 57, Artikel 13. Vgl. auch ebenda Nr. 45 (1447).

<sup>427</sup> Vgl. allgemein Bickel, Rechtsquellen Willisau 1, S. 160, Bemerkungen.

<sup>428</sup> Fritz Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. In: Gfr. 95, 1940/41, S. 119-263 sowie Gfr. 97, 1944, S. 1-98. Hier Gfr. 95, S. 215.

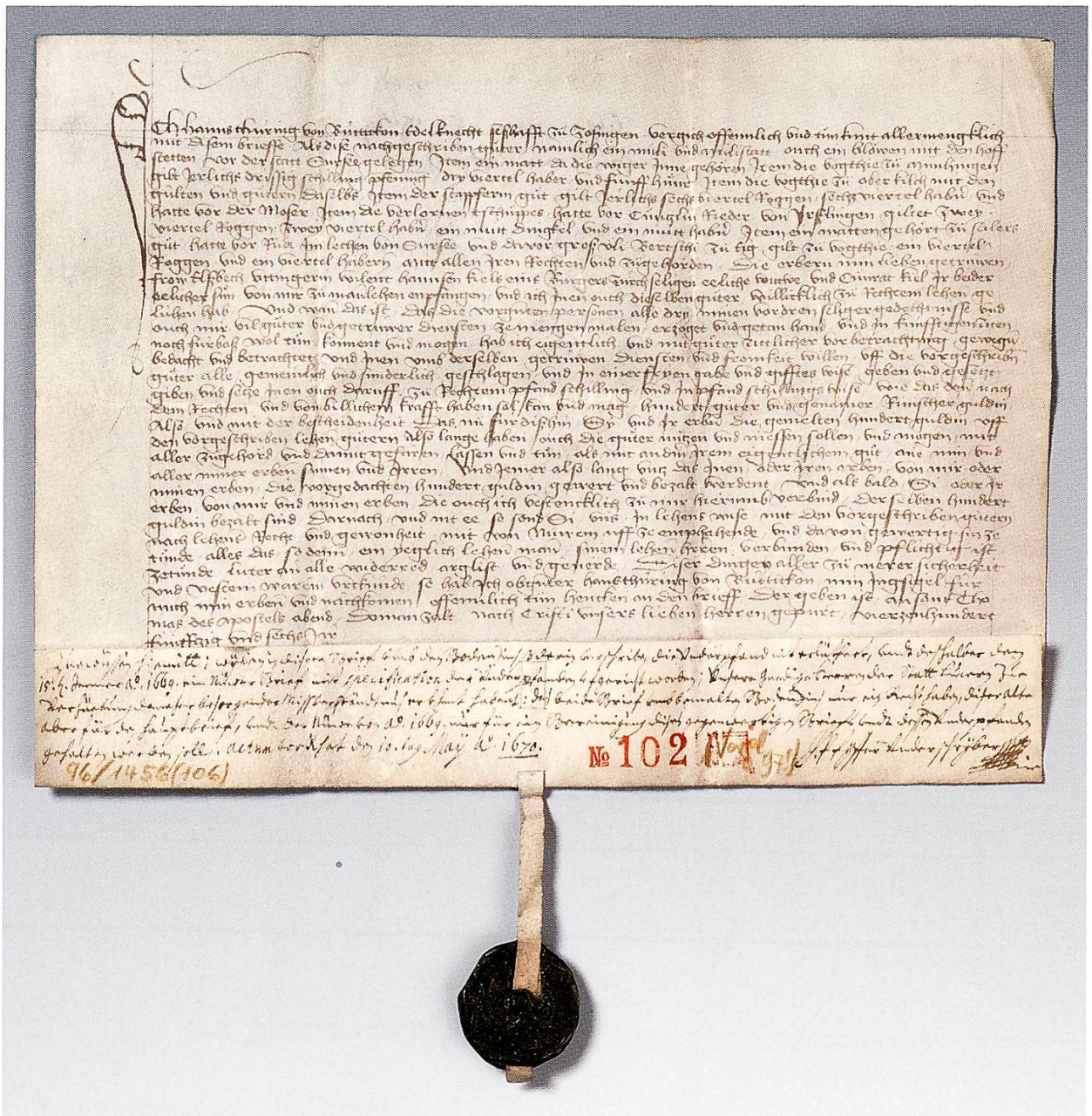
<sup>429</sup> Merz, Urkunden Zofingen Nr. 327.

<sup>430</sup> Bickel, Hallwil, S. 230f.

<sup>431</sup> Umgefalteter und unbeschriebener unterster Teil der Pergamenturkunde.

<sup>432</sup> SAS\_A\_001. AA 102.

<sup>433</sup> Bickel, Hallwil, S. 59. Historisches Lexikon der Schweiz 3, S. 152f.



Mannlehenbrief von 1456. Auf der Plica (Falz) der Urkunde Hinweis von 1670 auf den neuen Brief von 1669.

teien Mauensee und Zopfenberg<sup>434</sup>, so deutet das darauf hin, dass die Herrschaft der Herren von Büttikon in diesem Raum in vorluzernischer Zeit stark verankert gewesen sein muss.

Die Quellen zur Darstellung der Geschichte der Vorstadtmühle sowie von Vogtei und Twing Oberkirch setzen, wie oben ausgeführt, kurz vor dem Übergang Sursees unter die Fittiche Luzerns ein. Inhaltlich reichen sie knapp in die Zeit vor 1415 zurück. Aus der vermutlich geschlossenen Serie von zehn Urkunden, die sich über eine Epoche von gegen fünfzig Jahre hinzogen, wurden bestimmte Aspekte sichtbar. Da ist einmal die Selbstdarstellung der Vertreter des, wie sich Walther Merz ausdrückte, Gesamthauses der Herren von Büttikon zu nennen. Die zehn Urkunden waren von vier Rittern und Edelknechten aus verschiedenen Zweigen des um 1400 noch gut vertretenen Hauses ausgestellt. Diese rechtfertigten ihre Handlungsweise, indem sie sich auf das Mandat beriefen, das ihnen der Vorgänger als

Lehenherr übertragen habe. Diese Übernahme des Mandats vom einem verstorbenen Vetter A, der nicht immer ausdrücklich genannt wurde, an einen Vetter B geschah mit dem Einverständnis der Vettern C aus einem dritten Zweig. Hartmann von Büttikon schliesslich hob in den Jahren 1437 bis 1449 in den vier von ihm ausgestellten Mannlehenbriefen als Voraussetzung für dieses Amt als erster und einziger hervor, er sei der älteste von Büttikon. Damit lieferte er den Beweis, dass die Herren von Büttikon ähnlich wie das Haus von Hallwil das Seniorat beobachteten<sup>435</sup> und offenbar durch einen Ganerbvertrag verbunden waren. Weil in den Jahren 1451 bis 1462 Ritter Hans Thüning von Büttikon in seinen drei Briefen darauf verzichtete, sich auf Vettern oder auf das Seniorat zu berufen, muss als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Ganerbergemeinschaft nicht mehr bestand oder in Auflösung begriffen war.

<sup>434</sup> StALU, URK 883/18121.

<sup>435</sup> Bickel, Hallwil, S. 117ff.